



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
Grünbuch betreffend vorläufige Kontenpfändung	2
Studie „Patent Litigation Insurance“	2
Unternehmensgesetzbuch (UGB) - die wesentlichen Neuerungen	2
Aktuelles aus dem VKI	3
▪ Öffentliches Recht	3
Standardkostenmodell	3
▪ Wettbewerb & Regulierung	4
Roaming	4
Neue Kronzeugenregelung auf europäischer Ebene	5
Staatliche Beihilfen - neuer Gemeinschaftsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation ..	5
Staatliche Beihilfen - neue Gruppenfreistellung für Bagatellbeihilfen	6
Das Sonderrechnungslegungsgesetz - verspätete Umsetzung der Transparenzrichtlinie in österrei-	
chisches Recht	6
▪ Berufsrecht	6
Bilanzbuchhaltungsgesetz tritt am 1.1.2007 in Kraft	6
EU-RL über die Anerkennung von Berufsqualifikationen	7
Gewerbeordnung, Anpassung an das UGB mit 1.1.2007	7
Dienstleistungs-RL	8
EU-Pyrotechnik-RL	8
Daheim statt ins Heim - Gewerbe „Pflegerwissenschaftliche Beratung und Betreuung“	8
▪ Publikationen	9

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp> (Button: RP-Newsletter).

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des Rp-Newsletters!

Trotz der gegenwärtig unklaren Entwicklungen in der heimischen Politik, ist die Arbeit der Rechtspolitik nicht weniger geworden.

Jetzt gilt es, die entscheidenden Weichenstellungen für die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der nächsten Legislaturperiode mitzugestalten und die vorbereiteten Konzepte in reale Politik umzusetzen.



Daneben läuft das politische „Tagesgeschäft“ auf europäischer und österreichischer Ebene munter weiter, was durch die Berichtspunkte in unserem Newsletter dokumentiert wird.

In der politischen Arbeit ist man heutzutage gewöhnt, keine „Stille Zeit“ mehr zu haben; innere und äußere Vorgänge bestimmen den Takt des politischen Reigens.

Umso mehr möchte ich auch im Namen meines gesamten Teams, Ihnen, Ihren Mitarbeitern und nicht zuletzt Ihrer Familie und Ihren Freunden ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches Jahr 2007 wünschen.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Grünbuch betreffend vorläufige Kontenpfändung

Die Europäische Kommission hat bis Ende März 2007 alle Interessierten zur Stellungnahme zum [Grünbuch](#) betreffend ein europäisches Verfahren für die vorläufige Kontenpfändung eingeladen.

Die Initiative der EK zielt darauf ab, die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen zu verbessern und zwar durch die Einführung eines "europäischen Pfändungsbeschlusses", durch den die Sicherstellung von Forderungen durch Sperrung eines Bankkontos erreicht werden soll. Ein von einem Gericht eines Mitgliedstaates gefasster Pfändungsbeschluss sollte EU-weit ohne weitere Anforderungen anerkannt und vollstreckt werden können.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Studie „Patent Litigation Insurance“

Von der Europäischen Kommission wurde eine [Studie](#) zum Thema „[Patent Litigation Insurance](#)“ veröffentlicht.

Die Möglichkeiten für Patentrechtsstreitigkeiten entsprechenden Versicherungsschutz (nach unserem Verständnis also eine Rechtsschutzversicherung) zu erlangen, sind nach den Ergebnissen der gegenständlichen Studie sehr begrenzt. Versicherungsangebote seien derzeit nur für einen ganz geringen Teil von Patentinhabern für sehr wenige Patentrechtsstreitigkeiten verfügbar. Das Angebot von Rechtsschutzversicherungen in diesem Bereich geht vielmehr zurück. Nur ein System, das die große Mehrheit von Patentinhabern umfasst, könnte diese Situation ändern und das sei - so die Ergebnisse der Studie - nicht mit einem freiwilligen, sondern nur mit einem verpflichtenden System zu erreichen, um es insbesondere KMU zu ermöglichen, ihre Patente zu verteidigen.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Unternehmensgesetzbuch (UGB) - die wesentlichen Neuerungen

Mit dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), welches ab 1. Jänner 2007 das bisherige Handelsgesetzbuch (HGB) ablöst, wird das Handelsrecht grundlegend modernisiert und den Bedürfnissen des heutigen Wirtschaftslebens angepasst. Durch dieses von der Wirtschaftskammer Österreich 2001 initiierte Reformvorhaben erfolgt eine großzügige und umfassende Rechtsbereinigung, die zugleich mehr Rechtsklarheit und -sicherheit schafft.

Die wesentlichen Neuerungen umfassen die folgenden Bereiche:

- Ein einheitlicher Unternehmerbegriff löst den überkommenen und komplizierten Kaufmannsbegriff des HGB ab. Das Gesetz heißt daher künftig „Unternehmensgesetzbuch“ (UGB). Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt. Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.
- Ins Firmenbuch sind bilanzierungspflichtige Einzelunternehmer und solche Rechtsträger einzutragen, für deren Entstehung eine Protokollierung vorausgesetzt ist. Allen anderen Einzelunternehmer sind berechtigt, sich eintragen zu lassen.
- Die Vorschriften zur Firmenbildung werden liberalisiert. Künftig sind stets Personen-, Sach-, aber auch Fantasiefirmen zulässig. Zum Schutz des Geschäftsverkehrs unterliegen sie dem Irreführungsverbot; weiters ist die konkrete Rechtsform der Firma als Zusatz beizufügen; auch sind verpflichtende Mindestangaben auf den Geschäftspapieren eines Unternehmers vorgesehen.
- Die Veräußerung eines Unternehmens wird erleichtert. Die Übertragung der mit dem Unternehmen verbundenen Rechtsverhältnisse auf den Erwerber bedarf nicht mehr der Zustimmung des dritten Vertragspartners, dieser kann er jedoch Widerspruch dagegen erheben. Die Rechtsfolgen gelten unabhängig von der Firmenfortführung durch den Erwerber.
- Die Bildung von Personengesellschaften wird künftig für jede unternehmerische, aber auch nichtunternehmerische Tätigkeit erlaubt sein; das Erwerbsgesellschaftengesetz wird mangels eines eigenständigen Anwendungsbereichs aufgehoben. Die „offene Handelsgesellschaft“ des HGB wird nunmehr

- durch die „offene Gesellschaft“ des UGB ersetzt.
- Für die Rechnungslegungspflicht werden klare Schwellenwerte festgelegt. Unternehmer sind künftig bei zweimaligem Überschreiten von € 400.000 Umsatzerlösen ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr bilanzierungspflichtig, bei „qualifiziertem“ Überschreiten von € 600.000 ab dem folgenden Geschäftsjahr.
 - Die schuld- und sachenrechtlichen Sonderbestimmungen des HGB wurden grundlegend überarbeitet und dergestalt vereinfacht, dass sie einheitlich für jeden Unternehmer anwendbar sind. Daher wird etwa auf die Formfreiheit der Bürgschaft, auf den Ausschluss der richterlichen Mäßigungsmöglichkeit für Konventionalstrafen und auf den Ausschluss des Einwands der Verkürzung über die Hälfte verzichtet. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten wird durch eine weniger strenge Ausgestaltung der Mängelrüge erleichtert.
 - Im ABGB werden die im Zivil- und Handelsrecht unterschiedlichen Regelungen über den gutgläubigen Eigentumserwerb vereinheitlicht. Ins ABGB wurden die Regelungen über die außergerichtliche Pfandverwertung aufgenommen, für die bisher auf das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch zurückgegriffen werden musste. Die Bestimmungen wurden dabei vereinfacht und so ausgestaltet, dass sie auch der Vertragspraxis im Verbrauchergeschäft zugrunde gelegt werden können.
 - Mit dem Reformprojekt wurden auch zahlreiche rechtsbereinigende Maßnahmen umgesetzt. Vor allem wurde die Vierte Einführungsverordnung aufgehoben bzw. Teile davon in das UGB und das ABGB transferiert.
 - Zur Verminderung der Insolvenzrisiken im Bau- und Baunebengewerbe unter Unternehmern wird eine unabdingbare Pflicht des Werkbestellers vorgesehen, auf Verlangen eine Sicherheit von 20% des Entgelts (bei kurzfristig zu erfüllenden Verträgen 40%) für den noch ausstehenden Werklohn zu leisten.

Mit der grundlegenden Modernisierung des Handelsgesetzbuches wurde das Unternehmensrecht insgesamt vereinfacht, dereguliert und vereinheitlicht und den Erfordernissen eines modernen Unternehmensrechts angepasst.

Dr. Manfred Grünanger

Aktuelles aus dem VKI

Auch heuer hat der Verein für Konsumenteninformation wieder zahlreiche Verbraucheruntersuchungen durchgeführt. Zu den interessantesten zählen sicher die Tests "Marillenmarmelade", "Honig", "Schibrillen", "Schischuhe" oder "Mozzarella". Aber auch Produkte wie "Laubsauger", "Hundefutter", "DVD-Rekorder" oder "Tennisschläger" wurden überprüft. In jeder Ausgabe veröffentlicht der VKI bis zu 8 Tests oder mehr und gibt auch in vielen anderen Bereichen Tipps. Zusätzlich steht der VKI auch für individuelle Beratungen, die dann allerdings in manchen Fällen kostenpflichtig sind, zur Verfügung.

Mag. Gerald Zillinger

Öffentliches Recht

Standardkostenmodell

Bei der Standardkostenmodell-Methode handelt es sich um ein Verfahren zur Berechnung von Verwaltungskosten, die Unternehmen durch die Erfüllung von gesetzlichen Informations- und Aufzeichnungspflichten entstehen. Bis 2010 sollen die **Verwaltungskosten für Unternehmer** aus der Erfüllung bundesgesetzlicher Informationsverpflichtungen **um 25 % reduziert** werden. Diese Reduktion soll eine Erhöhung des Bruttoinlandprodukts um 1,5 % und eine Steigerung der Arbeitsproduktivität um 1,7 % bringen.

Es wird der Normenbestand mit Stichtag 31.12.2006 analysiert, d.h. es erfolgt kein laufendes Screening des Rechtsbestandes. Nicht analysiert werden Pflichten aufgrund von unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht (im Wesentlichen EU-Verordnungen). Die Europäische Kommission hat nun aber selbst vorgesehen, ein dem Standardkostenmodell ähnliches Verfahren durchzuführen mit dem Ziel, die Verwaltungskosten für Unternehmen, die aus Informationspflichten aufgrund von EU-Verordnungen, Richtlinien und nationalen Umsetzungsmaßnahmen entstehen, bis 2012 um 25 % zu reduzieren. Dieser Vorschlag der Kommission soll im Frühjahr 2007 vom Europäischen Rat angenommen werden.

Das österreichische Projekt wird vom BMF geleitet und erste konkrete Arbeiten begannen im ersten Halbjahr 2006. Folgender Zeitplan ist für die Durchführung des Projektes vorgegeben:

- Rechtsnormenerhebung - begann unter Mitarbeit der WKÖ im ersten Halbjahr 2006
- Ausschreibung des Pilotprojektes- bis Okt. 2006
- Basiserhebung - bis 2. Quartal 2007
- Festlegung der Reduktionsziele - ab Anfang 3. Quartal 2007
- Definition der Maßnahmen - bis 3. Quartal 2007
- Umsetzung der Maßnahmen - fortlaufend bis 2010

Jedes Ressort untersucht dabei die in seine Kompetenz fallenden Bestimmungen. Die Berechnung der Kosten, die die einzelnen Informationsverpflichtungen verursachen, soll einerseits durch persönliche Interviews in Unternehmen, andererseits durch Telefoninterviews und Schätzungen erfolgen. Diese Erhebungen werden durch externe Berater, die den Zuschlag für das Projekt erhalten haben, durchgeführt. In den jeweiligen Ressorts sind eine oder mehrere thematische Begleitgruppen eingerichtet, die die Arbeit der Berater unterstützen und kontrollieren. In diesen thematischen Begleitgruppen ist die WKÖ miteingebunden. Die Abteilung für Rechtspolitik arbeitet in fast allen Begleitgruppen mit.

Die ersten Sitzungen der Begleitgruppen haben bereits stattgefunden bzw. werden spätestens im Jänner 2007 durchgeführt. Am Anfang der Arbeit steht die Überprüfung der identifizierten Informationsverpflichtungen auf Vollständigkeit. In der Folge wird insbesondere die Überprüfung des Fragenkatalogs an die Unternehmer wichtig sein, damit gewährleistet ist, dass ein möglichst umfassendes Bild der Belastungen entsteht. Auch bei der Festlegung der Reduktionsziele werden die Begleitgruppen eingebunden werden, wobei erst in diesem Stadium die rechtspolitische Bedeutung bzw. der praktische Nutzen der jeweiligen Informationsverpflichtung eine Rolle spielt. Das bedeutet, dass zunächst umfassend ALLE Informationsverpflichtungen erhoben und bewertet werden sollen und erst auf Grundlage dieses Gesamtbildes die Frage, auf welche Informationen verzichtet werden

kann bzw. welche Informationspflichten vereinfacht werden können, beurteilt wird.

Gewinner der Durchführung des Standardkostenmodells werden die Unternehmer sein, die mit einer Kostensenkung durch den Wegfall bzw. die Vereinfachung verschiedener Informationsverpflichtungen rechnen können. Doch auch der Staat wird durch eine Senkung der Kosten, die durch die Verwaltung der Informationen entstehen, profitieren.

Dr. Elisabeth Sperlich

Wettbewerb & Regulierung

Roaming

Am 12. Juli 2006 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Regulierung des Auslandsroamings im Bereich der Mobiltelefonie veröffentlicht (KOM(2006) 382 endg.). Der Vorschlag sieht ein System der Preisregulierung sowohl auf Großhandels- als auch auf Endkundenebene vor, das eine Orientierung an den im jeweiligen Wohnsitzland geltenden Tarifen sicherstellen soll („Home Pricing“). Die vorgeschlagene Methode zur Erreichung des Home Pricing wird weithin kritisiert, da sie außerhalb des etablierten Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation fällt und einen intensiven Eingriff in den Wettbewerb darstellt. Aufgrund der entsprechenden Stellungnahme der WKÖ hat die Abteilung für Rechtspolitik die laufenden Diskussionen auf europäischer Ebene genutzt, um den Berichterstatter des Europäischen Parlaments in dieser Sache, MEP Dr. Paul Rübig, zu einem Expertengespräch mit Wirtschaftsvertretern nach Wien zu laden. Zusammen mit dem Fachverband für Telekommunikation und ausgewählten Fachexperten wurden die Sicht der österreichischen Wirtschaft sowie Verbesserungsvorschläge zum Kommissionsentwurf diskutiert. Auf Grundlage dieser Gespräche wird sich die WKÖ auch weiter in die einschlägigen Diskussionen auf europäischer Ebene einbringen.

Mag. Peter Pfeifhofer

Neue Kronzeugenregelung auf europäischer Ebene

Am 8. Dezember ist die Neufassung der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen in Kraft getreten.

Darin werden die Mindestanforderungen für den vollständigen Erlass einer Geldbuße bzw. die Voraussetzungen für eine Ermäßigung entsprechend den langjährigen Erfahrungen der Kommission weiter präzisiert, wodurch die Rechtssicherheit künftiger Interessenten für den Kronzeugenstatus verbessert werden soll.

Wesentliche Neuerung ist auch die Einführung eines Markersystems, wonach bei der Einbringung eines Antrages auf Zuerkennung der Kronzeugenstellung noch nicht alle Informationen vorgelegt werden müssen. Bisher konnte der Antragsteller nicht mit Gewissheit davon ausgehen, ob sei zeitlicher Rang bei der Zusammenarbeit mit der Kommission halten wird, da seine Aktenvorlage noch nicht ausreichend war.

In Hinblick auf die unabsehbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen eines v.a. US amerikanischen Schadenersatzprozesses und den umfassenden prozessualen Pflichten zur Aktenvorlage, können Unternehmenserklärungen nunmehr auch nur mündlich vor der Kommission zu Protokoll gegeben werden.

Die neue Mitteilung kann unter dieser Adresse abgerufen werden:

http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/c_298/c_29820061208de00170022.pdf

Dr. Theodor Taurer

Staatliche Beihilfen - neuer Gemeinschaftsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation

Die Kommission hat am 22.11. einen neuen Gemeinschaftsrahmen für die Beurteilung staatlicher Beihilfen bei der Förderung von Forschung, Entwicklung und nunmehr auch Innovationen verabschiedet. Gemeinschaftsrahmen im Beihilfenrecht sind grundsätzlich dazu gedacht, den Mitgliedstaaten die Beur-

teilungskriterien der Kommission für betroffene Projekte bekanntzugeben, wonach die Vergabe staatlicher Mittel als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar angesehen werden kann. Ziel der neuen Vorschriften ist es, durch eine Verbesserung der Treffgenauigkeit nationaler Förderungen in diesen für die Frage der künftigen Wettbewerbsfähigkeit zentralen Wirtschaftsbereichen gerade jene Arten des Marktversagens auszugleichen, welche innovative Projekte behindern. Dieser am Marktversagen orientierte, wirtschaftliche Ansatz wurde bereits im „Aktionsplan für staatliche Beihilfen“ vorgestellt.

Die wesentlichen Neuerungen und Eckpunkte im Verhältnis zur Vorgängerregelung bestehen in den folgenden Punkten:

- Die Geltung wurde auf Innovationsprojekte v.a. von KMU und Innovationscluster ausgeweitet. Auch Prozessinnovationen im Dienstleistungsbereich sind mit umfasst.
- Die Beihilfenintensitäten für kleine Unternehmen wurden erhöht.
- Künftig müssen weniger Beihilfenvorhaben nach Brüssel notifiziert werden.
- Keine Privilegierung öffentlicher Forschungseinrichtungen; ähnlich wie im Bereich der Daseinsvorsorge wird zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen unterschieden.

Die Kommission will nationale Förderungen im Bereich F&E&I hinkünftig anhand folgender Kriterien prüfen:

- Die Beihilfe muss ein konkretes Marktversagen beheben.
- Die Beihilfe muss zielgerichtet sein, d.h. sie muss ein geeignetes Instrument darstellen, einen Anreizeffekt enthalten und gemessen am anzugehenden Problem verhältnismäßig sein.
- Die wettbewerbs- und handelsverzerrenden Folgen müssen begrenzt sein, sodass in der Gesamtbetrachtung die positiven Folgen überwiegen.

Der Text des neuen Gemeinschaftsrahmens kann über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/reform/rdi_de.pdf

Dr. Theodor Taurer

Staatliche Beihilfen - neue Gruppenfreistellung für Bagatellbeihilfen

Die Kommission hat am 12.12. eine neue Gruppenfreistellungsverordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EGV auf „De-minimis“ Beihilfen verabschiedet.

Von größter Bedeutung v.a. aus Sicht von KMUs ist dabei die Anhebung des „Beihilfenfreibetrages“ von bisher € 100.000,- auf nunmehr € 200.000,- (innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 3 Jahren). Neu ist auch der Umstand, dass die Verordnung auch für den Transportsektor sowie für die Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen gilt; für den Transportbereich gibt es aber wesentliche Einschränkungen.

Ebenso neu ist auch eine unterschiedliche Behandlung von Beihilfeformen (transparente - nicht-transparente), je nachdem wie einfach die effektive Beihilfe zahlenmäßig eruiert werden kann. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung wird dabei den Kreditbürgschaften, welche als prinzipiell nicht-transparent anzusehen sind, bei Sicherheiten von bis zu € 1,5 Mio. trotzdem eine Freistellung gewährt.

Die Kumulierungsregeln sollen verhindern, dass de-minimis Beihilfen zusätzlich zu Höchstförderungen gewährt werden, die nach anderen beihilferechtlichen Regelungen zu beurteilen sind.

Der Text der neuen Verordnung, die mit 01.01.2007 in Kraft tritt, kann hier abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/reform/dm_regulation_de.pdf

Dr. Theodor Taurer

Das Sonderrechnungslegungsgesetz - verspätete Umsetzung der Transparenzrichtlinie in österreichisches Recht

Bis Jahresende hätte die europäische Transparenzrichtlinie aus dem Jahr 1980 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die Transparenzrichtlinie schreibt im Wesentlichen die Führung getrennter Rechnungskreise für alle jenen Unternehmen vor, die gleichzeitig marktnahe und nicht-marktnehe Tätigkeiten ausüben, wobei sie zur Finanzierung

der nicht-marktnahen Aufgaben öffentliche Mittel erhalten. Diese Trennung ist ein wesentliches Instrument in der Beihilfenkontrolle, um Quersubventionen aus öffentlichen Geldern bei dem Anbot von Marktleistungen offenzulegen, um sie danach beihilfenrechtlich beurteilen zu können.

Die parlamentarische Bearbeitung des Gesetzes wird im Januar 2007 stattfinden. Der Begutachtungsentwurf ist einschließlich der dazu abgegebenen Stellungnahmen auf der Homepage des Parlamentes (www.parlinkom.gv.at) abzurufen.

Dr. Theodor Taurer

Berufsrecht

Bilanzbuchhaltungsgesetz tritt am 1.1.2007 in Kraft

Am 1.1.2007 trat das neue Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG) in Kraft (BGBl I 2006/161). Der neue Beruf des Bilanzbuchhalters vereint die bisher getrennten Berufe der Gewerblichen und Selbständigen Buchhalter. Die Berufsrechte der beiden bisherigen Berufe werden erweitert. Damit können Bilanzbuchhalter in Zukunft noch bessere Leistungen für ihre Kunden, das sind mehr als 300.000 österreichische kleine und mittlere Unternehmen, erbringen. Die neuen Bilanzbuchhalter erhalten zusätzliche Vertretungsrechte, z.B. in Angelegenheiten der Personalverrechnung, der Kommunalabgaben und für Rückzahlungsanträge. Bisherige Gewerbliche Buchhalter erhalten als Bilanzbuchhalter auch das Recht zur Erstellung von Bilanzen für kleine Unternehmen sowie zahlreiche Beratungs- und Vertretungsrechte z.B. für Abgaben, Sozialversicherungsangelegenheiten, in der Personalverrechnung und ähnliches. Auch Bilanzbuchhalter werden im Rahmen ihrer Berechtigungen mit den Finanzbehörden elektronisch über Finanzonline kommunizieren können. Allen Bilanzbuchhaltern stehen auch die flexiblen Rechte der Gewerbeordnung zu (§ 32 GewO, z.B. Handelsrechte, Tätigkeiten anderer Gewerbe, Recht zur Übernahme von Gesamtaufträgen etc). Bilanzbuchhalter müssen eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abschließen. Damit sind allfällige Haftungsansprüche zusätzlich abgesichert. Eine hochwertige Fachprüfung für Bilanzbuchhalter sichert

eine sachgerechte Ausführung von Bilanzbuchhaltungstätigkeiten und ist daher sowohl im Interesse der Finanzverwaltung, die sachlich richtige Unterlagen von Bilanzbuchhaltern erhält als auch im Interesse der Kunden, die auf eine richtige Bearbeitung ihrer Buchführungsangelegenheiten vertrauen können. Eine jährliche Weiterbildungsverpflichtung kann in Ausübungsrichtlinien festgelegt werden. Das Recht zur Berufsausübung beginnt mit der öffentlichen Bestellung durch die Paritätische Kommission. Diese Behörde setzt sich aus je drei Vertretern der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und der Wirtschaftskammer Österreich zusammen und erfüllt die zur Vollziehung des Gesetzes notwendigen Aufgaben.

Bestimmungen über allgemeine Rechte und Pflichten sichern einen fairen und transparenten Wettbewerb (Pflicht zur gewissenhaften, sorgfältigen und unabhängigen Berufsausübung, Einhaltung von Berufsbezeichnungsvorschriften, Zweigstellen, interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Angehörigen verschiedener Berufe ua.

Die GewO und das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz werden entsprechend angepasst.

DDr. Leo Gottschamel

EU-RL über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die EU-RL über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG) ist bis 20.10.2007 in die österreichische Rechtsordnung umzusetzen. Die Begutachtungen diverser Anpassungsgesetze (z.B. der GewO 1994) werden Anfang 2007 eingeleitet werden. Geändert werden insbesondere die Bestimmungen über grenzüberschreitende Dienstleistungserbringungen sowie Niederlassungen von Berufsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten in Österreich. Wesentliches Prinzip ist die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen durch den Aufnahmemitgliedstaat

DDr. Leo Gottschamel

Gewerbeordnung, Anpassung an das UGB mit 1.1.2007

Mit 1.1.2007 tritt das Unternehmensgesetzbuch in Kraft und löst das bisherige Handelsgesetzbuch ab. Einige der dadurch erfolgten Änderungen betreffen auch die GewO. Gleichzeitig mit dem UGB wird daher auch die GewO mit Wirksamkeit 1.1.2007 geändert.

Angepasst werden insbesondere folgende Bestimmungen:

- Die Gesellschaftsbezeichnungen werden an das UGB angepasst (Personengesellschaften des Handelsrechts werden zu "eingetragenen Personengesellschaften", OHG wird zu OG, OEG und KEG) entfallen.
- Alle Gesellschaften entstehen erst mit der Eintragung im Firmenbuch (bisher entstanden Personengesellschaften des Handelsrechts bereits mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages und nicht erst mit der Eintragung, Kapitalgesellschaften entstanden immer erst mit der Eintragung im Firmenbuch (konstitutive Wirkung)).

Wichtige Konsequenz für das Gewerbeamt: Gewerbebeanmeldungen können erst mit der Eintragung im Firmenbuch erfolgen (§ 339 Abs 3 Z 3 GewO 1994). Es ist daher in jedem Fall die Eintragung im Firmenbuch nachzuweisen, da vor diesem Zeitpunkt die Gesellschaft nicht besteht und daher auch kein Gewerbe anmelden kann.

- Die Weiterführungsrechte wurden an das UGB angepasst (§ 11 GewO 1994).
- Die Bezeichnungsbestimmungen wurden mit dem UGB in Übereinstimmung gebracht. Für in das Firmenbuch eingetragene Rechtsträger gelten die Vorschriften des UGB. Für nicht in das Firmenbuch eingetragene Rechtsträger sollen vergleichbare Bestimmungen aufgrund der GewO gelten (§ 63 GewO 1994). Die Pflicht zur Einhaltung der neuen Bezeichnungsvorschriften gilt ab 1.1.2010 (§ 367 Z 9b GewO 1994).

DDr. Leo Gottschamel

Dienstleistungs-RL

Am 11.12.2006 wurde die Dienstleistungs-RL im EU-Verkehrsministerrat endgültig angenommen. Der Text ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/en/misc/92108.pdf

Die Kundmachung erfolgt vermutlich vor Jahresende 2006. Die RL tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft. Sie ist innerhalb von drei Jahren, somit bis Ende 2009 oder Anfang 2010, in die österreichische Rechtsordnung umzusetzen. Die Dienstleistungs-RL gilt für selbständige Tätigkeiten gegen wirtschaftliche Gegenleistung.

Keine Anwendung findet die RL auf nicht wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ohne Entgelt (z.B. Bildung, Soziales), Finanzdienstleistung, elektronische Kommunikation, Gesundheit.

Ein verpflichtender One-Stopp-Shop soll die grenzüberschreitenden Dienstleistungen und Niederlassungen erleichtern. Die Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterliegen nicht der Dienstleistungs-RL, sondern einer eigenen Richtlinie (RL 2005/36/EG vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen).

DDr. Leo Gottschamel

EU-Pyrotechnik-RL

Die EU-Pyrotechnik-RL vom Europäischen Parlament in 1. Lesung angenommen.

Das Europäische Parlament hat in seiner Plenartagung am 30.11.2006 einen mit dem Rat der EU ausgehandelten Kompromiss zur Pyrotechnik-RL in 1. Lesung angenommen. Die Pyrotechnik-RL regelt das Inverkehrbringen von pyrotechnischen Gegenständen wie Feuerwerkskörpern, Bühnenpyrotechnika und pyrotechnischen Artikeln für Kfz (beispielsweise Sicherheitsgurte und Airbags). Grundsätzlich wird der freie Verkehr von pyrotechnischen Gegenständen innerhalb der EU festgeschrieben. Ausnahmen aufgrund des Schutzes der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit sowie der Umwelt sind jedoch möglich.

Die Produkte werden in Zukunft EU-weit einheitlich nach einzelnen Gruppen klassifiziert

(ähnlich wie dies im österreichischen Pyrotechnikgesetz der Fall ist). Eine verbraucherfreundliche Kennzeichnung wird verpflichtend. Pyrotechnische Erzeugnisse werden einem Konformitätsprüfungsverfahren zu unterziehen sein und mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden müssen. Übergangsbestimmungen sollen den Verkauf von Lagerbeständen ermöglichen.

DDr. Leo Gottschamel

Daheim statt ins Heim - Gewerbe „Pflegerische Beratung und Betreuung“

Das Durchschnittsalter der Bevölkerung wird höher - wir sind eine „Aging Society“. Dies ist vor allem der fortschreitenden medizinischen Entwicklung zu verdanken. Nach aktuellem Wissensstand wird es zu einem raschen Anstieg der Zahl der zu betreuenden/zu pflegenden Personen kommen: 2006 bedurften 500.000 Menschen in Österreich einer Betreuung/Pflege, bereits 2010 werden es 800.000 sein.

Größere Nachfrage an flexiblen Betreuungsleistungen für ältere Menschen wird die Folge sein. Es muss nicht wegen jeder einzelnen Teilleistungsstörung bereits ein Heimplatz in Anspruch genommen werden: Der Großteil der Pflegebedürftigen (Pflegegeldstufen 1-3, derzeit rund 224.000 Menschen) braucht keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung, sondern nur kleine Hilfestellungen im täglichen Leben, wie z.B. Einkaufen, Kochen, Hilfe beim An- und Auskleiden, bei der Körperpflege etc.

Die steigende Nachfrage muss flexibel und bedürfnisgerecht erfüllt werden können. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen dies ermöglichen. Jede Art der Tätigkeitserbringung im Bereich der Pflege und Betreuung - ob selbstständig oder unselbstständig - sollte im Sinne einer gesamthaften gesellschaftspolitischen Betrachtung als positiver Beitrag angesehen werden, um das Wohlergehen älterer, auf Hilfe angewiesener Menschen zu sichern.

Derzeitige Situation:

Bereits jetzt ermöglicht § 35 Abs 1 GuKG (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) den diplomierten Gesundheits- und Krankenschwestern bzw. -pflegern (DGKS/P) die Ausübung ihres Berufes sowohl in unselbständi-

ger als auch in selbstständiger („freiberuflicher“) Tätigkeit. Die Praxis zeigt, dass in der Regel in Krankenhäusern und Pflegeheimen die unselbstständige Tätigkeit überwiegt, während die DGKS/P in Privathaushalten sehr wohl selbstständig arbeiten (oft auch über Organisationen wie Volkshilfe, Caritas etc., wenn z.B. einmal täglich eine Krankenschwester zum Waschen und Umbetten ins Haus kommt).

Der Berufsgruppe der Pflegehelfer/innen hingegen ist die freiberufliche Ausübung ihrer Tätigkeit sowohl in Krankenanstalten und Pflegeheimen als auch in Privathaushalten untersagt, auch wenn sie aufgrund ihrer Ausbildung für einfache Betreuungstätigkeiten wie Waschen, An- und Auskleiden etc. durchaus ausreichend qualifiziert wären.

Da es Hinweise auf einen schon baldigen Personalmangel in den mobilen Betreuungsdiensten in Österreich gibt (bereits für 2010 wird ein Mangel an 1.894 Vollzeitäquivalenten prognostiziert), muss dringend eine Lösung gefunden werden.

Maßnahme „Pflegerwissenschaftliche Beratung und Betreuung“:

Um in Zukunft qualifizierte Betreuung zu Hause zu sichern, ist neben den bereits bestehenden Möglichkeiten die Schaffung eines - als Beruf attraktiven - (reglementierten) Gewerbes in der GewO für die pflegerwissenschaftliche Beratung und Betreuung in Privathaushalten anzustreben. Die dafür notwendige Ausbildung könnte sich an jener zur/m Pflegehelfer/in anlehnen (§§ 41 ff GuKG). Ein reglementiertes Gewerbe „pflegerwissenschaftliche/r Berater/in und Betreuer/in“ hat gegenüber der Ausübung der Beratung und Betreuung als Neuer Selbstständiger bzw. im Dienstverhältnis und gegenüber der einfachen Zulassung von freiberuflicher Tätigkeit von Pflegehelfern/Pflegehelferinnen im Privathaushalt z.B. folgende Vorteile:

- Der/die Gewerbetreibende ist sozial voll abgesichert: Ab dem ersten Euro, den er/sie verdient, ist er/sie kranken-, unfall- und pensionsversichert.
- Die Tätigkeit eines/einer Gewerbeberechtigten zieht eine 25 %ige Beitragspflicht in der Sozialversicherung nach sich, die Tätig-

keit eines/einer Dienstnehmers/Dienstnehmerin hingegen bewirkt eine Abgabenbelastung von über 40%. Das bedeutet, dass die Erbringung ein und derselben Leistung in Form der Ausübung eines Gewerbes wesentlich kostengünstiger ist.

- Arbeitsmarktpolitisch betrachtet würden durch die Schaffung des Gewerbes „pflegerwissenschaftliche/r Berater/in und Betreuer/in“ viele neue Lehrstellen geschaffen werden.
- Der/die Gewerbetreibende unterliegt keinen arbeitszeitlichen Beschränkungen, kann also - wenn notwendig - auch rund um die Uhr bei der zu betreuenden Person bleiben.
- Das reglementierte Gewerbe bietet größtmögliche Qualitätssicherung: durch den für die Erlangung der Gewerbeberechtigung vorzulegenden Befähigungsnachweis ist bereits von Anfang an eine entsprechende Qualifikation gegeben und damit der verantwortungsvolle Umgang mit der zu pflegenden Person sichergestellt (zusätzlich sollte eine Qualitätssicherung durch regelmäßige Kontrollen z.B. durch den Hausarzt oder entsprechende Vereine erfolgen).

Die Einführung eines Gewerbes für die pflegerwissenschaftliche Beratung und Betreuung in Privathaushalten könnte entscheidend dazu beitragen, dass alte Menschen flexibel zu Hause betreut werden und länger in der vertrauten Umgebung verweilen können.

Mag. Margret Kronegger

Publikationen

Pfeifhofer, Das neue Postgesetz: Leitfaden und Textausgabe mit erläuternden Bemerkungen, WKÖ Service-GmbH, November 2006, Geilert

Taurer, EU-Recht-Handbuch für die österreichische Rechtspraxis in Straberger, November 2006

Neue Servicedokumente im KC wirtschaftsrecht:

- **Rosenmayr-Klemenz**, Datenverwendung für Wissenschaftliche Forschung und Statistik

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Claudia Steiner

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342